

An den Landrat

Glarus, 5. Januar 2026

Bericht zur Vorlage

- A. Memorialsantrag Bauerngruppe Glarus Süd «Für eine faire Abgeltung der Tierhalter»**
- B. Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel**
- C. Änderung der Verordnung über die Verhütung und Vergütung von Wildschäden**

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die landrätliche Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr behandelte die Vorlage A. Memorialsantrag Bauerngruppe Glarus Süd «Für eine faire Abgeltung der Tierhalter» B. Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel C. Änderung der Verordnung über die Verhütung und Vergütung von Wildschäden an ihrer Sitzung vom 5. Januar 2026 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Roland Goethe, Präsident, Glarus

Mitglieder: LR Kaj Weibel, Vizepräsident, Mollis
LR Franz Freuler, Glarus
LR Martin Baumgartner, Engi
LR Kaspar Krieg, Niederurnen
LR Hans Rudolf Forrer, Luchsingen
LR Priska Müller Wahl, Niederurnen
LR Andreas Vögeli, Schwanden
LR Michael Laager, Näfels

An der Sitzung nahmen weiter teil:

- RR Thomas Tschudi, Vorsteher DBU
- Marc Hutter-Rothauge, Departementssekretär DBU
- Franziska Wyss, Hauptabteilungsleiterin Umwelt, Wald und Energie
- Christoph Jäggi, Abteilungsleiter Jagd und Fischerei
- Michelle Hanselmann, Sekretariat DBU

Das Sitzungsprotokoll wurde durch Michelle Hanselmann geführt.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Antrag an den Landrat vom 25. November 2025
- SBE und Synopse zu den Änderungen des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz)
- SBE und Synopse zu den Änderungen der Verordnung über die Verhütung und Vergütung von Wildschäden (Wildschadenverordnung)

1. Grundsätzliches

Auf Rückfrage aus der Kommission setzte man sich zu Beginn der Beratung mit der Ausstandspflicht gemäss Artikel 74 der Landratsverordnung auseinander. Dabei wurde die Abgrenzung getroffen, ob es sich vorliegend um ein individuell-konkretes Geschäft mit klar definiertem Personenkreis handle oder um ein generell-abstraktes Geschäft mit einem offenen Personenkreis. Bei einer Gesetzes- und Verordnungsänderung handle es sich um letzteres, da der Geltungsbereich generell-abstrakt und offen angelegt sei. Daraus ergeben sich noch keine individuell-konkreten Vor- oder Nachteile, die eine Ausstandspflicht begründen würden. Der Landrat vertrete systemimmanent verschiedene politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Interessen und sei auch als Interessensvertretung demokratisch legitim gewählt. Eine strikte Auslegung der Ausstandspflicht im Bereich der Rechtsetzung würde die Handlungsfähigkeit des Landrats stark beeinträchtigen. Nach dieser Diskussion leitete der Kommissionspräsident in das Sachgeschäft ein.

Die Kommission liess sich vom Departement Bau und Umwelt (nachfolgend: Departement) in die Vorlage einführen. Die grosse Unterstützung im Landrat sowie der Umstand, dass der Memorialsantrag bereits am 8. November 2023 für rechtlich zulässig und erheblich erklärt worden sei, habe den Regierungsrat dazu veranlasst, nun bereits einen konkreten Umsetzungsvorschlag für die Landsgemeinde 2026 vorzulegen.

Anhand einer Präsentation wurden die Entstehungsgeschichte, die Lösungsansätze sowie die Eckwerte der Vorlage vorgestellt. Detailliert wurde auf die Funktionsweise und die Zusammensetzung der geplanten Kommission eingegangen, da diese zu sehr unterschiedlichen Rückmeldungen in der Vernehmlassung geführt habe. Ebenfalls wurden die Entschädigungsmodalitäten, die Finanzierung sowie der Ressourcenbedarf erläutert. Eine Abschätzung des personellen Ressourcenbedarfs sei nicht detailliert möglich. Es sei davon auszugehen, dass der Aufwand vor allem saisonal im Herbst anfallen werde. Dann sei erfahrungsgemäss die Auslastung im Bereich Jagd und Fischerei, ebenfalls saisonal bedingt, bereits recht hoch. In Bezug auf die finanziellen Auswirkungen sei bei der Kostenabschätzung von 10'000 bis 25'000 Franken zu berücksichtigen, dass sich der Bund daran nicht beteilige. Es sei noch schwierig abzuschätzen, wie gross die Aufwände für den Nachweis seitens der Landwirtschaft und Verwaltung genau sein werden. Bei einer Annahme der Gesetzesänderung geht das Departement davon aus, dass sich zuerst eine Vollzugspraxis entwickeln müsse. Auf eine Mitwirkung der Tierhalterinnen und Tierhalter sei man angewiesen, wobei die Fälle umso einfacher zu beurteilen seien, je zeitnaher und vollständiger die Meldungen erfolgen würden. Ebenfalls werde sich die Kommission auf die Erfahrungswerte ihrer Mitglieder abstützen können, die Expertisen aus unterschiedlichen Bereichen einbringen können. Das Departement bestätigte zudem, dass die Herdenschutzmassnahmen als erfüllt erachtet werden, wenn die kantonalen Konzepte erfüllt seien.

2. Eintreten

In der Kommission wurde diskutiert, ob die Umsetzungsvorlage des Regierungsrats zu früh gestellt worden sei und zuerst über den Memorialsantrag als allgemeine Anregung an der Landsgemeinde hätte beschlossen werden müssen. Nach eingehender Diskussion lehnt die Kommission eine Beratung des Memorialsantrags als allgemeine Anregung ab und beschliesst bei einer Gegenstimme, den Memorialsantrag gemäss Umsetzungsvorlage des Regierungsrates zu beraten.

Das Eintreten auf die Vorlage ist gemäss Artikel 100 Absatz 2 Buchstabe a Landratsverordnung obligatorisch, da es sich um einen Memorialsantrag handelt.

3. Detailberatung

Die Kommission diskutierte die Vorlage im Einzelnen und entlang der Struktur des regierungsrätlichen Antrages im Wesentlichen wie folgt:

3.1. Die Vorlage im Überblick

Ein Teil der Kommission brachte in Ergänzung zum Antrag an den Landrat vor, dass die Kleinviehhaltung teilweise auch hobbymässig erfolge, sodass die wirtschaftlichen Auswirkungen nicht für alle von existenzieller Bedeutung seien. Hierzu wurde entgegnet, dass auch die Kleinviehhaltung im Nebenerwerb sehr zeitintensiv sei und dies für die betroffenen Personen entsprechend ein wesentlicher Lebensinhalt darstelle.

3.2. Entschädigungen von Wildschäden nach geltendem Recht (1.2 des regierungsrätlichen Antrags)

Das Departement erläuterte, dass die Kulanzentschädigungen gemäss Tabelle 1 konkrete Einzelfälle gewesen seien, die sich auf die damalige Praxis und das dannzumal geltende Wolfentschädigungskonzept des Bundes abstützten. Es sei demnach zutreffend, dass in der Vergangenheit bereits Kulanzentschädigungen nach damaliger Praxis erfolgten. In Tabelle 2 würden die Anzahl vermisster und entschädigter Tiere von Alpen mit nachgewiesenen Wolfsübergriffen ausgewiesen. Ein Teil davon könnte künftig gemäss der Gesetzesvorlage entschädigt werden, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt seien (einschliesslich Bagatellschadensgrenze). Der Nachweis von Wolfsübergriffen auf einer Alp sei dabei ein relevantes Indiz.

3.3. Entschädigungspraxis anderer Kantone (2.1.2 des regierungsrätlichen Antrags)

Ein Votum in der Kommission betonte in Bezug auf die Entschädigungspraxis, dass der Kanton Glarus mit dieser Regelung zu einem besonderen Einzelfall in der Schweiz werde. Es sei wichtig, dass nachgewiesene Wolfsrisse durch Kanton und Bund entschädigt würden. Ebenfalls sei es nachvollziehbar, dass der Kanton Glarus als Bergkanton im Vollzug eine gewisse Kulanz gewähre. Die Notwendigkeit einer spezialgesetzlichen Sonderregelung sei aufgrund der vorliegenden Zahlen jedoch fraglich. Das Departement ergänzte hierzu, dass der Kanton Wallis eine gewisse Kulanz walten lasse, dies jedoch mittels Vollzugspraxis einbringe. Aus Sicht des Legalitätsprinzips sei eine gesetzliche Grundlage gegenüber einer gelebten Kulanzpraxis vorzuziehen.

3.4. Wesentliche Anliegen (3.3. des regierungsrätlichen Antrags)

In der Kommission wurde vorgebracht, dass im Rahmen der Vernehmlassung auch darauf hingewiesen wurde, dass die Statistik der Nutztierrisse dadurch nicht verfälscht werden dürfe. Darauf werde im Antrag nicht eingegangen. Das Departement erläuterte, dass die künftig gemäss dieser Regelung entschädigten Tiere in der Statistik separat ausgewiesen werden. Ein entschädigtes Tier gelte demnach nicht als Riss und würde auch bei der Beurteilung von Abschussbewilligungen nicht berücksichtigt. Die Unterscheidung sei auch deshalb wichtig, da nur die nachgewiesenen Risse durch den Bund mitentschädigt werden.

Auf Rückfrage wurde zudem erläutert, dass «Die Mitte» einzig einen Verzicht auf eine Vergütung vermisster Tiere beantragt habe. Im Unterschied dazu stünden die Umweltverbände der Vorlage allgemein kritisch gegenüber.

Das Departement bestätigte zudem, dass die Kommission mit den bestehenden personellen Ressourcen der Verwaltung auskommen sollte, wenn sich die Fallzahlen in der Grössenordnung der letzten Jahre bewegen sollten. Dann sei man teilweise auch noch unterhalb der Bagatellschadensgrenze, sodass der personelle Mehraufwand gering ausfallen könnte.

Ebenfalls erläuterte das Departement zu Tabelle 8, dass sich die Statistik auf den Zeitraum von 2021 bis 2024 beschränke, da man die Anzahl Schafe und Ziegen, im Gegensatz zum Grossvieh, erst seit 2021 erhebe.

3.5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen (4. des regierungsrätlichen Antrags)

Für die Entwicklung des Wildschadenfonds verweist das Departement auf die Tabellen 5 und 6 des Antrags. Die zu leistenden Beträge aus dem Wildschadenfonds können stark variieren. Die Finanzierung soll jedoch insbesondere deshalb separat geregelt werden, da es sich bei den Grossraubtieren um geschützte Arten handelt, die nicht jagdbar sind. Deshalb soll eine Entflechtung stattfinden, da der Wildschadenfonds durch die Jägerschaft finanziert werde und deshalb kein Zusammenhang zu den geschützten Grossraubtieren bestehe.

3.6. Finanzielle Auswirkungen (5.1 des regierungsrätlichen Antrags)

Das Departement erläuterte, dass sich die Schätzung von 10'000 bis 25'000 Franken in der Grössenordnung dem Mittelwert der vorangegangenen Jahre anlehne. Dabei gehe man davon aus, dass der Höchststand an vermissten Tieren im Jahr 2022 nochmals erreicht werde.

3.7. Beratung der SBE

Die Kommission führte die Beratung des Gesetzestextes artikelweise und Absatz für Absatz durch:

Artikel 4a Kantonales Jagdgesetz (Vergütung von Wildschäden)

Nach geltendem Recht verweist Artikel 4a Absatz 1 des Kantonalen Jagdgesetzes auf Artikel 9 Absatz 1 der Jagdverordnung, wobei in der Fussnote die systematische Nummer GS VI E/2/211/2 aufgeführt wird. Es gibt sowohl eine eidgenössische als auch eine kantonale Jagdverordnung.

Auf Hinweis aus der Kommission wurde festgestellt, dass der Verweis auf Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01) lauten sollte. Anstelle der Korrektur der Fussnote wurde in der SBE und Synopse die Bestimmung fälschlicherweise an die Fussnote angeglichen. Das Departement nahm den Hinweis aus der Kommission dankend entgegen und stellte in Aussicht, den Wortlaut der Bestimmung zu überprüfen und die korrekte Formulierung zuhanden des Kommissionsberichts vorzuschlagen. Die Kommission stimmte diesem Vorgehen zu.

Daraus folgt, dass in der SBE und Synopse die Ergänzung «kantonalen» vor Jagdverordnung zu streichen und stattdessen die Fussnote von GS VI E/211/2 auf SR 922.01 anzupassen ist.

Artikel 4b Kantonales Jagdgesetz (Finanzierung der Entschädigungen für Wildschadenverhütung und –vergütung)

In der Kommission wurde zu Absatz 1 Buchstabe b der Antrag gestellt, den vom Landrat festzulegenden Betrag von «10-20 Prozent» auf «maximal 20 Prozent» anzupassen. Begründet wurde dies damit, dass der Betrag dadurch weiterhin auf einen Prozentsatz der Einnahmen gedeckelt würde, der Spielraum aber noch weiter geöffnet werde.

Das Departement erläuterte, dass die Angabe eines Prozentsatzes der Einnahmen wichtig sei, um auf Gesetzesstufe eine Grössenordnung der jährlichen Einlage in den Wildschadenfonds vorzugeben. Die Bestimmung werde in Artikel 11a Absatz 2 der Wildschadenverordnung konkretisiert und auf 10 Prozent angesetzt. Da es sich um eine landrätliche Verordnung handle, liege die Kompetenz zur Festlegung der Beitragshöhe beim Landrat.

Die Kommission stimmt dem Antrag zu Absatz 1 Buchstabe b, den Beitrag von «10-20 Prozent» auf «maximal 20 Prozent» anzupassen, im Verhältnis Ja 8 / Nein 0 / Enthaltung 1 zu.

Artikel 11c Wildschadenverordnung (Nutztierentschädigungskommission)

Es wurde eingehend über die Zusammensetzung der Kommission beraten, da dieser gemäss Vorlage eine wichtige Funktion zukomme. Insbesondere wurden Bedenken geäussert, dass es der Kommission an Ortskenntnis und Praxisnähe fehlen könnte, wenn die Mitglieder allesamt Verwaltungsangestellte seien. Die Thematik sei demnach nahe an der landwirtschaftlichen Praxis anzusiedeln, da dies für die Akzeptanz der Kommissionsentscheide hilfreich sei und gerade auch die korrekte Umsetzung der Herdenschutzmassnahmen eine relevante Voraussetzung darstelle. Darüber hinaus wurde in Frage gestellt, ob der Vertreter des kantonsärztlichen Dienstes für diese Kommission die richtige Besetzung sei.

Das Departement entgegnete, dass das Argument der fehlenden Ortskenntnis nicht überzeuge, da auch ein Vertreter aus der Praxis sich mutmasslich nur im erweiterten Perimeter seines eigenen Betriebs besser auskenne. Das Departement sicherte zu, dass als Vertreter der Abteilung Landwirtschaft gemäss Buchstabe b einer der beiden Fachverantwortlichen für den Herdenschutz im Kanton vorgesehen sei. Diese verfügten durchaus über relevante Ortskenntnisse im Kanton und die erforderliche fachliche Expertise. Die Landwirtschaft sei mit dem Leiter der Abteilung Landwirtschaft und einem Vertreter aus der Abteilung Landwirtschaft (Herdenschutz) somit angemessen in der Kommission vertreten. Die Zusammensetzung der Kommission sei auch in der Vernehmlassung vielfach thematisiert worden. Den unterschiedlichen Interessen könne mit dem Vertreter des kantonstierärztlichen Dienstes ausgewogen entsprochen werden, da dadurch keine Übervertretung eines Interessensbereichs entstehe und darüber hinaus eine zusätzliche tiermedizinische Fachexpertise in der Kommission hinzukomme. Zu bedenken sei zudem, dass die Verwaltungsangestellten im Rahmen ihrer amtlichen Funktion in der Kommission tätig sein können, ohne hierfür eine zusätzliche Entschädigung zu erhalten. Sollte man externe Personen oder Private in die Kommission wählen, wären diese voraussichtlich hierfür zu entschädigen, woraus sich finanzielle und administrative Aufwände ergeben.

In Bezug auf die Zusammensetzung der Kommission gemäss Absatz 2 wurden zwei Anträge gestellt.

Erster Antrag zu Absatz 2:

Buchstabe b: zwei Vertretern der Landwirtschaftskommission ~~einem Vertreter der Abteilung Landwirtschaft;~~

Buchstabe c: ~~einem Vertreter des kantonstierärztlichen Dienstes;~~

Zweiter Antrag zu Absatz 2:

Buchstabe c: ~~einem Vertreter des Herdenschutzes einem Vertreter des kantonstierärztlichen Dienstes;~~

In der Gegenüberstellung der beiden Anträge setzte sich Antrag 2 gegen Antrag 1 im Verhältnis 5:3 bei einer Enthaltung durch.

Der Departementsvorsteher sicherte zu, dass als Vertreter der Abteilung Landwirtschaft ohnehin einer der beiden Verantwortlichen für den Herdenschutz vorgesehen sei. Um zusätzliche Rechtssicherheit zu schaffen, könnte Buchstabe b der regierungsrätlichen Vorlage konkretisiert werden und lauten:

Buchstabe b: einem Vertreter des Herdenschutzes aus der Abteilung Landwirtschaft;

Der zweite Antrag zu Absatz 2 wurde in der Folge dem konkretisierten regierungsrätlichen Antrag gegenübergestellt.

<p>Die Kommission lehnt den Antrag zu Absatz 2 Buchstabe c, wonach ein Vertreter des Herdenschutzes anstelle eines Vertreters des kantonstierärztlichen Dienstes in der Kommission Einsitz nimmt, im Verhältnis Ja 2 / Nein 7 / Enthaltung 0 ab. Stattdessen beantragt sie dem Landrat die Zustimmung zum konkretisierten Antrag des Regierungsrats.</p>

Zudem wurde vorgebracht, dass gänzlich auf den Einsatz einer Kommission zu verzichten sei. Der Einsatz einer zusätzlichen Kommission führe zu personellem Mehraufwand, wobei dieser noch schwer abzuschätzen sei. Er falle voraussichtlich in eine Periode, in welcher die Arbeitslast bei den betroffenen Personen saisonal bedingt bereits hoch sei. Der Regierungsrat habe in seinem Antrag mit der Variante 1 bereits ein Entschädigungsmodell präsentiert, das eine rechtsgleiche und schematische Berechnung nach klaren Kriterien bereits ermögliche und ohne Kommission auskomme. Damit komme man dem Anliegen des Memorialsantrags entgegen, da die Einführung des Entschädigungsmodells einer Weiterentwicklung und Verrechtlichung der bisherigen Kulanzpraxis entspreche.

Hierzu äusserte das Departement, dass im Rahmen der Ausarbeitung der Vorlage auch ein schematisches Entschädigungsmodell geprüft wurde (vgl. Variante 1), man dieses aber nicht weiterverfolgte, da der Einsatz einer Kommission ein wesentlicher Punkt des Memorialsantrags darstelle.

Es wurde der Antrag gestellt, auf eine Kommission zu verzichten und in Artikel 11c stattdessen eine rechtliche Grundlage für ein Entschädigungsmodell gemäss Variante 1 des Regierungsrätlichen Antrags zu schaffen. Der Antrag lautete:

Artikel 11c Entschädigungsmodell

Absatz 1: In den Fällen von Artikel 11b Absatz 2 wird die Vergütung anhand eines Entschädigungsmodells ermittelt.

Absatz 2: Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Die Kommission lehnt den Antrag, die Kommission durch ein Entschädigungsmodell zu ersetzen, im Verhältnis Ja 3 / Nein 5 / Enthaltung 1 ab.

Artikel 11d Wildschadenverordnung (Schadenschätzung und Entschädigungshöhe)

Es wurde der Antrag gestellt, dass die Entschädigungshöhe in Absatz 2 von 80 Prozent auf 50 Prozent reduziert werden soll. Als Begründung wurde ausgeführt, dass dies bereits den bisherigen, auf Kulanz basierenden Entschädigungen entsprechen würde. Zudem könnten die finanziellen Auswirkungen auf den Kanton dadurch reduziert werden, da diese in einem ausserordentlichen Jahr auch höher als die geschätzten 10'000 bis 25'000 Franken ausfallen könnten. Hierzu wurde entgegnet, dass die Unsicherheitskomponente mit 80 Prozent bereits berücksichtigt sei. Zudem sei zu berücksichtigen, dass sich der Aufwand für die Beweiserbringung für den Landwirt bei einer Entschädigung von nur 50 Prozent kaum mehr lohne. Zudem komme die Bagatellgrenze entschärfend hinzu.

Die Kommission lehnt den Antrag, die Entschädigungshöhe auf 50 Prozent zu reduzieren, im Verhältnis Ja 2 / Nein 6 / Enthaltung 1 ab.

4. Kommissionsentscheid

Die Kommission stimmt dem Gesetzesentwurf mit den Änderungen der Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr gemäss Synopse im Verhältnis Ja 7 / Nein 1 / Enthaltung 1 zu.

Die Kommission stimmt der Abschreibung des Memorialsantrags im Verhältnis Ja 8 / Nein 1 / Enthaltung 0 zu.

Die Kommission stimmt der Verordnungsänderung mit den Änderungen der Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr gemäss Synopse im Verhältnis Ja 6 / Nein 1 / Enthaltung 2 zu.

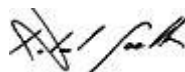
5. Antrag

Die Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr beantragt dem Landrat,

1. *den beiliegenden Gesetzentwurf, mit den Änderungen der Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr zu den Artikeln 4a Absatz 1 und 4b Absatz 1 Buchstabe b, der Landsgemeinde zur Zustimmung zu unterbreiten;*
2. *der Landsgemeinde die Abschreibung des Memorialsantrags zu beantragen; und*
3. *der beiliegenden Verordnungsänderung, mit der Änderung der Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr zu Artikel 11c Absatz 2 Buchstabe b, unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Landsgemeinde zu den Änderungen von Artikel 4a und 4b Kantonales Jagdgesetz, zuzustimmen.*

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission
Bau, Raumplanung und Verkehr**



LR Roland Goethe
Kommissionspräsident

Beilagen:

- Synopse Kantonales Jagdgesetz (Kommissionsfassung)
- Synopse Wildschadenverordnung (Kommissionsfassung)